

Allgemeine Geschäftsbedingungen

STAND 2010

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Die Erteilung einer Bestellung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gipsbörse. Alle Abweichungen von den Bedingungen sind nur gültig, wenn ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. In der Lieferung liegt keine Zustimmung. Sollten sich einzelne Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen, so bleiben die übrigen trotzdem voll wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bedingung so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

2. Angebote

Die Angebote von gipsbörse sind stets freibleibend. Verträge sind nur gültig, wenn sie auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gipsbörse zustande kommen. Abweichungen, Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsabänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise

Der Besteller hat den am Liefertag gültigen Preis zu bezahlen. Findet die Lieferung später als 3 Monate nach Vertragsabschluß statt, gilt der Angebotspreis, sofern dieser schriftlich bestätigt wurde. Mit Inkrafttreten neuer Preislisten gelten die dort aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich ausschließlich Frachtkosten, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer, falls nicht gesondert bezeichnet. Bei notwendigen Preiserhöhungen werden Sonderpreise automatisch um den gleichen Prozentsatz der Preisänderung erhöht.

4. Lieferzeit, Lieferbedingungen

Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch gipsbörse. Der Liefertermin ist seitens gipsbörse eingehalten, wenn bei seinem Ablauf die Ware das Lager in Lengenfeld verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins durch gipsbörse zu verantworten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er gipsbörse schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Verhindert höhere Gewalt die fristgerechte Lieferung, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehenen Umstände gleich, die gipsbörse die Lieferung unzumutbar erschwert oder unmöglich macht, wie z. B. Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, schlechte Rohstoffversorgung, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Unwetter usw., gleichgültig, ob diese bei gipsbörse oder bei einem Vorlieferanten eintreten. gipsbörse hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers hat gipsbörse die Pflicht, binnen 8 Tagen mitzuteilen, ob gipsbörse vom Vertrag zurücktreten will oder in einer angemessenen Frist liefern wird. Bestellungen können auch in Teillieferungen erfüllt werden, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann gipsbörse die Erledigung der Bestellung aussetzen. Ist die Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf vereinbart, so kann gipsbörse ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder gegen Bereitstellung der gesamten Warenmenge den vereinbarten Preis verlangen. Abrufe müssen in angemessener Frist vor dem Liefertermin bei gipsbörse eingehen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden der Transportweg und das Transportmittel von gipsbörse bestimmt, ohne dass gipsbörse dafür verantwortlich ist, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware im gipsbörse - Lager an den Frachtführer übergeben wird. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab, verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die in die Verantwortlichkeit des Bestellers fallen, so geht die Gefahr auf ihn über. Wird die Ware bei gipsbörse oder einem Dritten eingelagert, so trägt der Besteller die Kosten. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg ist bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Lieferung der Gipse erfolgt innerhalb Deutschlands generell frei Haus. Ausgenommen sind Lieferungen auf Inseln bei denen für die Zustellung ein sog. Inselzuschlag erhoben wird. Dieser Zuschlag wird dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Exportaufträge und Lieferungen an Wiederverkäufer erfolgen jedoch ab Werk, un versteuert und unverzollt.

5. Zahlungsbedingungen

gipsbörse Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug oder per Lastschriftverfahren innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug. Zahlungen tilgen immer nur die ältesten Rechnungen. Andere Zahlungsmittel als Bargeld werden nur zahlungshalber angenommen. Alle Zahlungen sind für gipsbörse spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Wechselspesen zahlt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wechselzahlungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Der Besteller hat im Falle des Verzugs für jede Mahnung 3,00 € Mahnkosten zu ersetzen. Außerdem kann die gipsbörse bei Überschreitung des Zahlungsziels nach der ersten Mahnung Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in der Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, als Verzugszinsen fordern. gipsbörse behält sich vor, ggf. Ersatz für weitergehenden Schaden zu verlangen. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden Schecks oder Wechsel nicht pünktlich eingelöst oder bestehen bei Vertragsabschluß berechnete Zweifel an der Bonität des Bestellers, kann gipsbörse nach Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen, einschließlich Wechselforderungen, oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, besteht für gipsbörse keinerlei Verpflichtung zu liefern. Der Besteller darf weder Zahlungen zurückhalten noch mit Forderungen aufrechnen, die von gipsbörse bestritten werden und noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von gipsbörse gelieferten Waren bleiben Eigentum der gipsbörse, bis der Besteller alle Forderungen beglichen hat, die gipsbörse an ihn hat. Der Besteller darf die Waren, an denen gipsbörse sich das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten oder veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Für den Fall der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware gilt schon jetzt als vereinbart, dass gipsbörse ein Miteigentum an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache zusteht, dass dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller gipsbörse schon jetzt, bis zur Tilgung aller Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab. Der Besteller darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind gipsbörse unverzüglich unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu melden.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Besteller hat die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden, bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Versanddatum, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels. Hat die von gipsbörse gelieferte Ware Mängel, für die gipsbörse haftet, kann gipsbörse die Ware nach eigener Wahl beim Besteller oder bei sich nachbessern oder austauschen. Die mangelhafte Ware ist gipsbörse unverzüglich in Ihrem ursprünglichen Zustand zur Prüfung zurückzuschicken. Die Rücksendung darf nur auf dem von gipsbörse zuvor bestimmten Versandweg und Versandort vorgenommen werden. Weicht der Besteller von dieser Maßgabe ab, so trägt er die Kosten für die Rücksendung und übernimmt die Gefahr. Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann von gipsbörse so lange verweigert werden, wie der Besteller nicht all seine Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware stehen, erfüllt hat. Können Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht behoben, oder kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus Gründen, für die gipsbörse verantwortlich ist, nicht durchgeführt werden, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, vor allem für Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit solche Ansprüche aus falscher Beratung, unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, positiver Forderungsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluß hergeleitet werden. Dies gilt nicht, soweit die Ursachen in grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruht, für die die gipsbörse verantwortlich ist.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen gipsbörse und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Leistungen beider Seiten ist Lengenfeld. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das Amtsgericht Landsberg/Lech Dortmund vereinbart. gipsbörse behält sich vor, stattdessen am Sitz des Bestellers zu klagen.